

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
21 O 24/10



Verkündet am
14. September 2011

F. J. Foglia
Foglia, Ang.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart

21. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

1. [REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Witt u. Koll., Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg [REDACTED]

gegen

1. Finanzservicegesellschaft mbH & Co. KG Spa Renta
vertreten durch d. Geschäftsführer Karl Heinz Krauss
Vaihinger Str. 55, 70567 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

2. Generali Lebensversicherung AG
vertreten durch d. Vorstand
Adenauerring 7, 81737 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Streithelfer:

[REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 23.3.2011 durch

Richter am Landgericht Titze
als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger EUR 224.266,44 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 24.3.2010 zu zahlen. Die Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, an die Klägerin weitere Zinsen in Höhe von 5 %-Zinsen über dem Basiszinssatz aus EUR 224.266,44 vom 29.1.2010 bis zum 23.3.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Kläger von allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag zwischen den Klägern und der LB Swiss Privatbank AG (vormals Helaba Schweiz) vom 27.12.1999 zu Kreditnummer [REDACTED] freizustellen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Klägern alle nach dem 30.12.2009 entstehenden Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang stehen mit dem Darlehen der Kläger bei der LB Swiss Privatbank AG (vormals Helaba Schweiz) vom 27.12.1999 zu Kreditnummer [REDACTED] und den Einzahlungen in das Wertpapierdepot der Kläger bei der Metzler Investment GmbH (Konto-Nr. [REDACTED]).
4. Die Verurteilung zu Ziff. 1 bis Ziff. 3 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Kläger auf Freigabe und Rückabtretung gegenüber der Helaba Landeskreditkasse zu Kassel hinsichtlich der Rentenversicherung Nr. [REDACTED] bei der Generali Lloyd Lebensversicherung sowie Abtretung der Ansprüche der Kläger gegen die Helaba Landeskreditkasse zu Kassel auf Freigabe und Rückabtretung des Wertpapierdepots bei der Metzler Investment GmbH [REDACTED].

5. Die Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, an die Kläger EUR 7.409,28 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 29.01.2010 zu zahlen.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits. Die Kosten der Nebenintervention trägt die Beklagte Ziff. 2.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis EUR 750.000,00

Tatbestand

Die Kläger begehren von den Beklagten Schadensersatz nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinn im Zusammenhang mit einer kreditfinanzierten Rentenversicherung (Kombi-Rente).

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten Ziff. 1, die Spa Renta GmbH (Im Folgenden: Beklagte Ziff. 1), bot unter dem Namen „kreditfinanzierte Kombi-Rente“ (im Folgenden: Kombi-Rente) die Vermittlung von Verträgen an, die ein Gesamtkonzept für Anleger vorsehen, nach dem diese einen Rentenversicherungsvertrag mit der Beklagten Ziff. 2 abschließen und die hierfür erforderlichen Beitragszahlungen als Einmalbetrag an die Beklagte Ziff. 2 erbringen. Dieser Einmalbetrag soll durch ein Darlehen vollständig fremdfinanziert werden, im vorliegenden Fall durch die LB Swiss Privatbank AG (vormals: Helaba [Schweiz] Landesbank Hessen-Thüringen AG, mittlerweile: Frankfurter Bankgesellschaft [Schweiz] AG). Der Darlehensbetrag wird als endfällig vereinbart. Das Darlehen soll bei Fälligkeit durch den Erlös aus einem während der Laufzeit durch monatliche Raten anzusparenden Investmentfonds getilgt werden.

Zu dieser Kombi-Rente wurden die Kläger zwischen September und November 1999 von ihrem Versicherungsberater [REDACTED] (Streithelfer der Beklagten Ziff. 2) beraten. [REDACTED] führte die Beratung anhand des Prospekts (Anlage K 2) und von auf Basis von Computer-Analysen erstellten Musterberechnungen (vgl. Anlage K 1) durch. Der von der Beklagten Ziff. 1 herausgegebene Prospekt enthielt unter der Überschrift „Chancen und Risiken“ (Anlage K 1, S. 13) folgende Angaben:

„Risiken der Kombi-Rente.

Das wirtschaftliche Ergebnis kann schlechter ausfallen, als in der Computerberechnung prognostiziert, wenn

- *der Versicherte vor der statistischen Lebenserwartung stirbt, wobei in jedem Fall die Renten der garantierten Rentenmindestlaufzeit bezahlt werden,*

- die Gewinnrenten wegen ungünstigeren Verlaufs der Kosten, der Sterblichkeit oder der Kapitalmarkterträge gesenkt werden,
- die tatsächliche Entwicklung des Investmentfonds schlechter ausfällt,
- bei einem Fremdwährungsdarlehen die fremde Währung aufgewertet wird,
- der Zinssatz für ein Anschlussdarlehen höher ausfällt,
- sich die persönlichen Besteuerungsgrundlagen, die Steuergesetzgebung bzw. die Steuerrechtsprechung für das Programm ungünstiger entwickeln.“

Unter der Überschrift „Das Darlehen und seine Rückzahlung“ (S. 5) enthält der Prospekt folgenden Abschnitt:

„Die Risiken:

- *Beträchtliche Kursschwankungen aufgrund der oft unvorhersehbaren Veränderungen auf den Kapitalmärkten.*
- *Der Anleger muss insbesondere bei den Aktienfonds damit rechnen, dass der Anteilswert unter den Einstandspreis fallen kann.*
- *Das Modell der Kombirente unterstellt einen durchschnittlichen Wertzuwachs des Investmentfonds von 8,5 % p.a. und, bei Fremddarlehen, einen gleichbleibenden Wechselkurs. Treffen die modellhaften Annahmen nicht ein, so hat dies Auswirkung auf die Finanzierungsdauer, die sich entweder verkürzt oder verlängert. Entstehen Unterdeckungen als Folge eines für den Anleger schlechteren Wechselkurses und/oder einer schlechteren Wertentwicklung des Investmentfonds, könne diese durch Eigenmittel oder durch vorschüssige Entnahmen der noch ausstehenden Garantierenten ausgeglichen werden, wenn eine Verlängerung der Finanzierungsdauer nicht gewünscht wird.“*

Aufgrund der Beratung durch [REDACTED] entschlossen sich die Kläger zum Abschluss der für die Kombi-Rente erforderlichen Verträge. Im Einzelnen schlossen sie sodann folgende Verträge ab:

- Am 27.11.1999 einen Kreditvermittlungsvertrag mit der Beklagten Ziff. 1 (Anlage K 5), in dem sie diese beauftragten, einen Kreditvertrag über ein Währungsdarlehen (CHF) in Höhe des Gegenwertes von DM 999.998,00 zu vermitteln,

- am 1.12.1999 einen Darlehensvertrag mit der Helaba (Schweiz) Landesbank Hessen-Thüringen AG über ein CHF-Darlehen in Höhe des Gegenwertes von DM 999.998,00 (Anlage K 4),
- am 5.4.2000 mit der Beklagten Ziff. 2 einen Rentenversicherungsvertrag, der eine vom 1.2.2000 bis 1.2.2030 garantierte jährliche Rente von DM 33.961,00 und eine nicht dynamische Gewinnrente von DM 30.565,00 vorsah (Anlage K 3, S. 3).
- am 24.3.2000 mit der Helaba Landeskreditkasse zu Kassel eine Abtretungsvereinbarung (Anlage K 9), mit der die Kläger ihre Rechte aus der Rentenversicherung gegen eine unbedingte Zahlungsgarantie als Sicherheit für den vorbezeichneten Darlehensvertrag abtreten und einen Verpfändungsvertrag (Anlage K 10), mit dem die Kläger ihre Ansprüche gegen die Metzler Investment GmbH ebenfalls als Sicherheit für den vorbezeichneten Darlehensvertrag verpfänden.

Anlässlich des Abschlusses der vorbezeichneten Verträge wurde den Klägern ein Informationsblatt zur kreditfinanzierten Kombi-Rente (Anlage B 5) überreicht, was sie mit Unterschrift vom 27.11.1999 bestätigten. In diesem heißt es u.a.:

- *„Welche Teile der Rentenzahlung sind nicht garantiert?
Die gezahlte Rente setzt sich zusammen aus einer auf Lebenszeit garantierten Grundrente und einer nicht garantierten Gewinnrente. Diese hängt ab von der Entwicklung der Kosten, der Sterblichkeit und des Kapitalmarktes. Entwickelt sich eine dieser Größen trotz vorsichtiger Kalkulation ungünstiger, kann die Gewinnrente gesenkt werden. In der Computerberechnung wird unterstellt, dass die Gewinnrente gleich bleibt über die gesamte Nutzungsdauer.*
- *Kann sich der zur Darlehensrückzahlung vorgesehene Investmentfonds anders entwickeln als dargestellt?
Die im Computerprogramm unterstellte Verzinsung beruht auf Vergangenheitswerten abzüglich eines Sicherheitsabschlags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aus der Entwicklung eines Fonds in der Vergangenheit und aus der modellhaften Verwendung dieser Werte in der Computeranalyse keinesfalls Prognosen*

für die Zukunft abgeleitet werden können. Der Depotwert kann sich besser, aber auch schlechter entwickeln. Bei einer schlechteren Entwicklung reichen diese Depotmittel nicht zur Darlehensrückzahlung aus. Unterdeckungen müssen dann aus der gezahlten Rente und/oder durch Eigenmittel ausgeglichen werden. Der Zeitpunkt, an dem die Rente ungeschmälert zur Verfügung steht, kann folglich später eintreten als dargestellt. [...].

- *Welche Risiken gehe ich mit der Finanzierung der Kombi-Rente ein?*

Risiken ergeben sich, wenn die Finanzierungsdauer länger als die vereinbarte Zinsfestschreibung ist. Der nach Ende der Zinsfestschreibung neu zu vereinbarenden Zinssatz kann höher sein als in der Computer-Berechnung angenommen. Das wirtschaftliche Ergebnis fällt dann für die noch offene Finanzierungsdauer schlechter aus als dargestellt. [...]."

Im Zuge der Beratungsgespräche empfahl [REDACTED] den Klägern, entsprechend der Konzeption der Beklagten Ziff. 1 zur Tilgung des endfälligen Darlehens Einzahlungen in den Investmentfonds Metzler Wachstum International (im Folgenden: Metzler-Fonds). Zur Einzahlung schlug er gemäß der Computer-Analyse der Beklagten Ziff. 1 (Anlage K 1) eine Sonderzahlung in Höhe von DM 143.433,00 sowie monatliche Sparleistungen von DM 1.626,00 vor:

Der Factsheet des Metzler-Fonds (Anlage K 8) enthält u. a. folgende Angaben:

„Risikoprofil

Konzipiert wurde der Metzler Wachstum International für den chancenorientierten Anleger mit erhöhter Risikoneigung. Der Anleger erwartet einen hohen Wertzuwachs und ist bereit, Sicherheitsaspekte den Ertragschancen unterzuordnen. Hohen Ertragsersparungen aus Kurs- und Währungsgewinnen stehen hohe Kursrisiken aus Aktien-, Währungs- und Zinsschwankungen sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Kursrückgänge möglich sind, die unter Umständen auch zu hohen Kapitalverlusten führen können. Anleger in diesen Fonds sollten umfangreiche Erfahrungen mit Wertpapieranlagen haben und in der Lage sein, auch

hohe Verluste hinzunehmen. Zu empfehlen ist eine mittel- bis langfristige Anlagedauer von mindestens fünf Jahren.“

In der Folge entwickelte sich der Metzler'-Fonds nicht in der von [REDACTED] und den Klägern anlässlich der Beratung vorausgesetzten Erwartung. Es wurde sodann über eine Möglichkeit eines Fondswechsels gesprochen. Auch insoweit beriet Frank Rauch die Kläger.

Die Kläger tragen vor, dass ihnen [REDACTED] erläutert habe, dass das Darlehen der LB Swiss am Ende der Darlehenslaufzeit vollständig durch den Erlös aus dem Metzler - Fonds zurückgeführt werden könne. Ausweislich der Computer-Analyse der Beklagten Ziff. 1 (Anlage K 1) habe dies vorausgesetzt, dass der Fonds innerhalb der Anlagedauer eine Wertentwicklung p.a. von 8,5 % entfalte. Dies - so habe [REDACTED] weiter erklärt - sei realistisch. Denn der Fonds habe in der Vergangenheit ein solides Wertwachstum erzielt. In einem Zeitraum vom 4.1.1999 bis 1.11.1999 - so habe [REDACTED] weiter erläutert - habe der Fonds eine Wertsteigerung von 34 % erfahren. Im Übrigen seien ihnen von der Beklagten Ziff. 1 keine Alternativen zu dem Metzler Fonds angeboten worden.

Die von der Beklagten Ziff. 1 zugrunde gelegte Wertsteigerung des Fonds sei jedoch unrealistisch gewesen. Die Wachstumsprognosen des Fonds seien nicht zutreffend ermittelt worden. Ferner seien die Kläger nicht über die in dem Factsheet des Fonds dargestellten Risiken desselben aufgeklärt worden. Der Factsheet sei auch nicht übergeben worden.

Aufgrund dieses - verschwiegenen - Risikoprofils des Fonds sei dieser nicht geeignet, innerhalb des Gesamtkonzepts der Kombi-Rente als Tilgungsinstrument für das endfällige Darlehen der LB Swiss zu dienen. Insoweit liege ein Konstruktionsfehler der Kombi-Rente vor. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese den Klägern ausdrücklich als zur Altersvorsorge geeignetes Vertragsgefüge empfohlen und als solches von den Klägern auch abgeschlossen worden sei. Denn für eine Altersvorsorge sei es schlechterdings unzulässig, wenn ein wesentlicher Baustein eine derart hohe Risiko-

struktur aufweise. Hierdurch stelle sich das Gesamtkonzept als riskantes Anlagegeschäft dar. Das Risiko des Metzler-Fonds, das von der Metzler Investment GmbH selbst mit der Risikostufe „hoch“ angegeben wird, mache das gesamte Konzept der Kombi-Rente zur einer hoch risikobehafteten Kapitalanlage.

Die Kläger seien bislang zu folgenden Zahlungen auf einzelne Komponenten der Kombi-Rente veranlasst gewesen: In den Metzler-Fonds hätten sie bislang insgesamt EUR 170.855,25 eingezahlt (Einmalzahlung in Höhe von umgerechnet EUR 71.336,13, 117 Monatsraten à EUR 831,36 sowie ein Fondwechselgebühr in Höhe von EUR 250,00). Auf das Darlehen der Swiss LB sei eine Eigenleistung in Höhe von umgerechnet EUR 30.678,02 erfolgt. Ferner seien die Kläger veranlasst gewesen, auf das Darlehen bei der LB Swiss weitere EUR 22.170,01 zu zahlen, was seine Ursache darin gehabt habe, dass die von der Beklagten Ziff. 2 ausgezahlte Rente nicht mehr ausgereicht habe, um die Zinszahlungsverpflichtung auszugleichen. Ferner sei eine Transaktionsgebühr in Höhe von EUR 563,16 angefallen.

Für die außergerichtliche Vertretung gegenüber der Beklagten Ziff. 1 seien den Klägern Kosten in Höhe von EUR 7.511,28 (Anlage K 16) entstanden.

In rechtlicher Hinsicht sind die Kläger der Auffassung, dass ihnen gegen die Beklagte Ziff. 1 ein Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne zustehe, da sie im Vorfeld eines Vertragsschlusses besonderes persönliches Vertrauen für sich in Anspruch genommen habe. Mit Abschluss des Kreditvermittlungsvertrages sei die Beklagte Ziff. 1 auch Vertragspartnerin der Kläger geworden. Die eigentliche Pflichtverletzung, bezüglich derer sich die Beklagte Ziff. 1 ein Verschulden des [REDACTED] als ihres Vermittlers gem. § 278 BGB zurechnen lassen müsse, liege darin, dass sie verpflichtet gewesen sei, die Kläger darauf hinzuweisen, dass der Metzler-Fonds aufgrund seiner Risikostruktur nicht als Tilgungsinstrument für das Gesamtkonzept der Kombi-Rente geeignet sei.

Die Beklagte Ziff. 2 hafte ebenfalls nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne. Sie habe mit den Klägern einen Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen. Insoweit sei sie verpflichtet gewesen, sich Kenntnisse hinsichtlich der Eignung des zur Tilgung des für die Rentenversicherung aufgenommenen Darlehens eingesetzten Metz-

ler Fonds zu verschaffen. Darüber hinaus habe sich die Beklagte Ziff. 2 das Verhalten des Zeugen Rauch als Verhandlungshelfer bei der Anbahnung des Rentenversicherungsvertrages zuzurechnen.

Die Kläger beantragen,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger EUR 224.266,44 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Kläger von allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag zwischen den Klägern und der LB Swiss Privatbank AG (vormals Helaba Schweiz) vom 27.12.1999 zu Kreditnummer [REDACTED] freizustellen.
3. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Klägern alle nach dem 30.12.2009 entstehenden Schaden zu ersetzen, die im Zusammenhang stehen mit dem Darlehen der Kläger bei der LB Swiss Privatbank AG (Kreditnummer [REDACTED]) sowie den Einzahlungen in das Wertpapierdepot der Kläger bei der Metzler Investment GmbH (Konto-Nummer [REDACTED]).
4. Die Verurteilung zu Ziff. 1 bis Ziff. 3 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Kläger auf Freigabe und Rückabtretung gegenüber der Helaba Landesbank zu Kassel hinsichtlich der Rentenversicherung Nr. [REDACTED] bei der Generali Lloyd Lebensversicherung sowie Abtretung der Ansprüche der Kläger gegen die Helaba Landesbank zu Kassel auf Freigabe und Rückabtretung des Wertpapierdepots bei der Metzler Investment GmbH (Konto-Nummer [REDACTED]).
5. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten in Annahmeverzug befinden.
6. Die Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, an die Kläger EUR 7.511,28 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass [REDACTED] die Kläger vollständig und zutreffend beraten habe. Insbesondere habe er anlässlich der Beratung vor Abschluss der jeweiligen Verträge darauf hingewiesen, dass die mit 8,5 % angegebene Entwicklung des Metzler-Fonds ausdrücklich als modellhaft anzusehen gewesen sei. Gleiches gelte für sämtliche schriftliche Informationsunterlagen, insbesondere die Computer-Analyse selbst (Anlage K 1) und das Informationsblatt für die kreditfinanzierte Kombi-Rente (Anlage B 5). Es sei niemals die Rede davon gewesen, dass eine Wertentwicklung des Fonds von lediglich 8,5 % sicher oder garantiert sei.

Im Übrigen sei der Fonds Metzler Wachstum International durchaus als Tilgungsinstrument geeignet gewesen. Aus dem Factsheet des Fonds (Anlage K 8, S. 2) ergebe sich vielmehr, dass seit Auflage des Fonds eine durchgehend erheblich ansteigende Wertentwicklung zu verzeichnen gewesen sei. Hiernach sei mit einer Entwicklung von 8,5 % durchaus realistisch zu rechnen gewesen. Im Übrigen sei insoweit lediglich eine ex ante-Betrachtung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich.

Schließlich erheben die Beklagten die Einrede der Verjährung. Spätestens im Jahre 2004 hätten die Kläger von den bis dahin eingetretenen nachhaltigen Kursverlusten des Metzler-Fonds erfahren und zu einem anderen Fonds gewechselt. Damit hätten sie bereits im Jahr 2004 Kenntnis nicht nur von einem möglichen Anspruchsgegner für Schadensersatzansprüche, sondern auch von dem angeblichen Schaden in Form von Kurs- und Wertrückgängen des Fonds gehabt bzw. haben können.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird Bezug genommen auf Ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Verhandlungsprotokolle vom 4.5.2010 (Bl. 147 - 148) und 23.3.2011 (Bl. 209 - 219). Im Termin vom 23.3.2011 hat das Gericht aufgrund Beweisbeschlusses vom 29.9.2010 (Bl. 195 - 197) durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Beweis erhoben. Wegen der Ergebnisse wird auf das Protokoll vom 23.3.2011 verwiesen.

Die Kläger haben die Klage zunächst nur gegen die Beklagte Ziff. 1 erhoben. Mit Schriftsatz vom 12.2.2010 (Bl. 68 - 70) hat diese der Beklagten Ziff. 2 den Streit verkündet. Deren Beltritt erfolgte mit Schriftsatz vom 17.3.2010 (Bl. 94-95). Sodann erweiterten die Kläger ihre Klage mit Schriftsatz vom 16.3.2010 (Bl. 77 - 93) auf die Beklagte Ziff. 2. Die Beklagte Ziff. 2 erklärte ihrerseits [REDACTED] den Streit (Bl. 131 - 134). Dessen Beitritt auf Seite der Beklagten Ziff. 2 erfolgte mit Schriftsatz vom 19.4.2010 (Bl. 179 - 186).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet, weshalb ihr insoweit stattzugeben war.

I.

Das Landgericht Stuttgart ist örtlich zuständig. Für die Beklagte Ziff. 1 folgt die örtliche Zuständigkeit aus § 17 Abs. 1 S. 1 ZPO. Für die Beklagte Ziff. 2 ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 39 S. 1 ZPO. Denn die Beklagte Ziff. 2 hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 23.3.2011, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt.

Die Kläger haben ferner ein gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliches Interesse an der Feststellung, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr alle nach dem 30.12.2009 entstehenden - d. h. im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht bezifferbaren - Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit ihrer bei der LB Swiss Privatbank AG eingegangenen Darlehensverpflichtung und der Entscheidung, sich zur Tilgung dieses Darlehens des Metzler-Fonds zu bedienen, stehen.

Die Zulässigkeit der Klage ist nicht - wie von der Beklagten Ziff. 2 vorgetragen - davon abhängig, dass vor Klageerhebung ein Mediationsverfahren durchgeführt wird. Ein solche Verfahren wäre unter Berücksichtigung des Entwurfes des Mediationsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 MediationsG) und der mit diesem Gesetz umzusetzenden RL 2008/52 vom 21.5.2008 (vgl. Art. 3 d. RL und Ziff. 10 der Gründe) jedenfalls von der Zustimmung der Parteien abhängig.

II.

1. Die Kläger haben gegen die Beklagten Ziff. 1 und Ziff. 2 einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem - im maßgeblichen Zeitpunkt der Zeichnung der mit der Kombi-Rente im Zusammenhang stehenden Verträge noch nicht kodifizierten - Rechtsinstitut des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.) in Verbindung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Prospekthaftung im weiteren Sinn (s. BGH, Ur. v. 25.6.2009, III ZR 223/08 RdNr. 8 m. w. N., zit. nach juris). Während die eigentliche Prospekthaftung an typisiertes Vertrauen anknüpft, kommt es für die Prospekthaftung im weiteren Sinn darauf an, dass nach den Grundsätzen der c.i.c. persönliches Vertrauen in Anspruch genommen worden ist. Aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen haftet daher insoweit, wer Vertragspartner ist oder werden soll.

a) Die Beklagte Ziff. 1 ist gegenüber den Klägern als maßgebliche Verantwortliche für das der Kombi-Rente zugrunde liegende Gesamtkonzept aufgetreten. Dies folgt daraus, dass sie für den Berater als Ansprechpartnerin für Fragen der jeweiligen Vertragsabschlüsse, insbesondere für Modelberechnungen und Computer-Analysen (s. Anlage K 1) zur Berechnung der persönlichen Parameter in Erscheinung trat. Dies war den Klägern bekannt. Deshalb nahm die Beklagte Ziff. 1 bereits insoweit persönliches Vertrauen der Kläger in Anspruch. Die Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens folgt ferner aus dem Prospekt, aus dem die Beklagte Ziff. 1 als für Konzeption und Herausgabe verantwortliche Gesellschaft hervorgeht.

Die Beklagte Ziff. 1 hat zudem die für die letztendliche Entscheidung der Kläger zur Zeichnung der erforderlichen Verträge maßgebliche Computer-Analyse erstellt. Auch insoweit hat sie gegenüber den Klägern persönliches Vertrauen in Anspruch genommen.

Die Beklagte Ziff. 1 ist schließlich auch Vertragspartnerin der Kläger geworden. Sie hat mit den Klägern einen Kreditvermittlungsvertrag abgeschlossen und hierfür eine Vermittlungsgebühr als Gegenleistung für den Nachweis des Zustandekommens eines Darlehensvertrages erhalten.

Insoweit steht der Haftung nicht entgegen, dass die Kreditvermittlung sich nur auf einen Bestandteil der Kombi-Rente, nämlich den Darlehensvertrag bezieht. Denn das Konzept der Kombi-Rente besteht aus dem Zusammenwirken verschiedener, aufeinander abgestimmter Finanzprodukte und mithin mehrerer in diesem Zusammenhang abgeschlossener Verträge. Diese stehen in engem sachlichen Zusammenhang zueinander und lassen sich deshalb als einheitlicher Geschäftsvorgang zusammenfassen und auffassen (vgl. BGH, Urt. v. 9.7.1998, III ZR 158/97, RdNr. 16 m. w. N., zit. nach juris).

b) Auch die Beklagte Ziff. 2 hat als Vertragspartnerin der Kläger persönliches Vertrauen in Anspruch genommen. Mit ihr wurde ein Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser zielte seinem Inhalt nach darauf, als tragendes Bestandteil des Gesamtkonzepts der Kombi-Rente zu dienen. Denn die wesentlichen Vertragsparameter dieses Rentenversicherungsvertrages (vgl. Anlage K 3, S. 3) entsprechen den von der Beklagten Ziff. 1 in der Computer-Analyse zugrunde gelegten Berechnungssätzen, die ihrerseits zur Grundlage der Zeichnungsentscheidung der Kläger geworden sind. Darüber hinaus sieht der Rentenversicherungsvertrag die Zahlung eines Einmalbetrages vor. Auch insoweit spiegelt sich in ihm das Gesamtkonzept der Kombi-Rente wieder.

Ferner befand sich das Firmenlogo der Beklagten Ziff. 2 auf der Titelseite des Prospekts im unmittelbaren Zusammenhang mit demjenigen der Beklagten Ziff. 1. In der Überschrift auf der letzten Seite des Prospekts werden die Beklagten als „Zwei leistungsstarke Partner an Ihrer Seite“ vorgestellt. Auch auf der Computer-Analyse befinden sich die Logos beider Beklagter in engem Zusammenhang zueinander. Hieraus folgt, dass auch die Beklagte Ziff. 2 maßgebliche Verantwortliche des Gesamtkonzepts der

Kombi-Rente war. Auch insoweit steht einer Haftung nicht entgegen, dass sich der Rentenversicherungsvertrag nur auf eine Komponente der Kombi-Rente bezog. Denn auch hier lässt der enge sachliche Zusammenhang der abgeschlossenen Verträge diese als einheitlichen Geschäftsvorgang erscheinen.

2. Nach den Grundsätzen der vorvertraglichen Haftung waren die Beklagten zur Aufklärung der Kläger als ihren jeweils künftigen Vertragspartnern über alle für den jeweiligen Vertragsabschluss wesentlichen Punkte verpflichtet. Dies betrifft auch und insbesondere negative Aspekte der Anlage (BGH, Urt. v. 7.7.2003, II ZR 18/01 RdNr. 25, zit. nach juris).

a) Hiernach waren beide Beklagte verpflichtet, die Kläger über die aus der Kombi-Rente erwachsenen spezifischen Risiken dieser Anlageform aufzuklären.

Unter Abwägung aller insoweit maßgeblichen Kriterien der hierzu relevanten Teile der Vorträge der Parteien und der in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere der für die Kläger erstellten Computer-Analyse (Anlage K 1), der Angaben des Prospekts (Anlage K 2) und dem Vermittler-Leitfaden (Anlage B 1) ist das Gericht davon überzeugt, dass es sich bei der Kombi-Rente um ein hochspekulatives Produkt handelt, das infolge der Notwendigkeit des Zusammenwirkens mehrerer aufeinander abgestimmter Vertragsbeziehungen nur bei modellhafter Annahme bestimmter Parameter erfolgversprechend ist. Diese Parameter müssen kumulativ vorliegen. Aus nachfolgenden Gründen besteht jedoch die konkrete Gefahr, dass bestimmte Parameter des Gesamtkonzeptes nicht wie vorausgerechnet eintreten, was für die Kläger mit erheblichen finanziellen Einbußen, insbesondere wegen ggf. erforderlicher Nachschussverpflichtungen, verbunden sein kann.

- Bei den durch die Ausschüttungen des Rentenversicherungsvertrages zu bewirkenden monatlichen Zinszahlungen auf den Darlehensvertrag kann es aufgrund einer Reduktion der Gewinnrente zu einer Deckungslücke kommen. Diese Gefahr ist realistisch. Sie hat sich teilweise realisiert.

- Eine Entwicklung des Metzler-Fonds unterhalb eines Renditewertes von 8,5 % p. a. kann das für die Tilgung des endfälligen Darlehens erforderliche Kapital gefährden. Auch diese Gefahr hat sich durchaus realisiert.
- Aufgrund einer Aufwertung des CHF kann es zu Mehraufwendungen bei der Tilgung des endfälligen Darlehens kommen.

Die Zusammenwirkung dieser Risiken führt - so ist das Gericht unter Berücksichtigung aller insoweit maßgeblichen Faktoren überzeugt - dazu, dass es sich bei dem Gesamtkonzept der Kombi-Rente insgesamt um ein Vertragsgefüge mit hoch spekulativem Charakter handelt. Da die jeweils mit den vorbezeichneten Risiken behafteten einzelnen Vertragsverhältnisse dauerhaft innerhalb eines außergewöhnlich engen funktionalen Korridors zusammenwirken müssen, um die versprochene Entwicklung zu gewährleisten, lassen diese Teilrisiken das Gesamtkonzept insgesamt hoch spekulativ erscheinen.

Hieraus folgt - und dies ist entscheidend - das die Kombi-Rente infolge dieser Eigenschaften per se nicht als Produkt für die Altersvorsorge geeignet ist.

Zwar haben die Kläger aus dem mit der Beklagten zu Ziff. 2 abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag einen Anspruch auf Zahlung einer lebenslangen und für 30 Jahre garantierten Rente. Aufgrund der vorbezeichneten Risiken und der durchaus bereits aus Ex-ante-Sicht bestehenden Gefahr ihrer Kumulierung ist es jedoch weitgehend offen, ob den Klägern diese Rentenzahlungen tatsächlich zur Verfügung stehen werden oder ob sie durch an anderen Stellen des Vertragsgefüges erforderliche Nachschussverpflichtungen aufgezehrt werden. Hiernach besteht die realistische Gefahr, dass die Rentenzahlungen, aus denen sich letztlich der unmittelbare Charakter des Gesamtkonzepts als Produkt zur Altersvorsorge ergibt und an deren tatsächlichen Bestehen sich dieses Gesamtkonzept deshalb zu messen hat, gerade nicht gesichert zur Altersvorsorge zur Verfügung, sondern müssen - zumindest teilweise - zur Finanzierung möglicher Deckungslücken herangezogen werden. Sollten diese Deckungslücken ihrerseits fremdfinanziert werden müssen, besteht die Gefahr der zumindest teilweisen Aufzehrung der Rentenzahlungen auch für die mittlere und fernere Zukunft weiter und betrifft damit möglicherweise sogar denjenigen Zeitraum im Leben der Kläger, in dem diese ausschließlich auf die Leistung von Altersvorsorgeprodukten im weitesten Sinne angewiesen sind.

b) Über die Bewertung der Kombi-Rente als hochspekulatives Vertragsgefüge hinaus waren die Beklagten verpflichtet, die Kläger über das spezifische Risiko aufzuklären, das mit dem konzeptionellen Einsatz des Metzler-Fonds als Tilgungsinstrument für den endfälligen Darlehensvertrag verbunden war.

Hierzu kommt es nicht etwa darauf an, dass sich der Fonds innerhalb bestimmter Zeitabschnitte nach seiner Auflage - beispielsweise in den Jahren 1992 bis 1998 mit durchschnittlich 15,7 % - entwickelt hat.

Entscheidend ist vielmehr die aus dem Factsheet des Fonds (Anlage K 8) abzuleitende Risikostruktur des Fonds selbst. Der Fonds wird dort als mit einem hohen Risiko behaftet bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass er sich nur für Anleger eignet, die in der Lage sind, auch hohe Verluste hinzunehmen. Diese Verluste können nicht mit einem bloßen Hinweis auf die in der Vergangenheit durchaus hohen Wertsteigerungen als unerheblich und das diesbezügliche Risiko als lediglich theoretisch angesehen werden.

Die im Factsheet aufgezeigte Gefahr erheblicher Verluste war im Zeitpunkt der Beratung durch [REDACTED] bzw. demjenigen der Zeichnung der Verträge durch die Kläger realistisch. Dies folgt - ohne das es hierfür weitergehender prognostizierender Betrachtungen aus der Perspektive dieses Zeitpunktes bedarf - bereits aus dem von der Herausgeberin des Fonds, der Metzler Investment GmbH erstellten Risikoprofil. Dieses Risikoprofil folgt allein aus der ebenfalls in dem Factsheet dargestellten Anlagestrategie des Fonds. Sie war diesem damit seit dem Zeitpunkt seiner Auflage immanent.

Dass auf diese Weise offensichtliche hohe Risiko, dass mit der Investition in diesen Fond verbunden war, stellte den entscheidenden Parameter innerhalb des Gesamtkonzepts der Kombi-Rente dar. Denn ausschließlich mit diesem Fonds sollte letztlich die Finanzierung des gesamten Vertragsgefüges bewirkt werden. Bereits aufgrund dieses dem Metzler-Fond immanenten Risikoprofils war dieser zur Tilgung des Darlehens innerhalb eines Produktes, das der Altersvorsorge dienen sollte, ungeeignet.

Insoweit ist es - so steht zur Überzeugung des Gerichts weiter fest - zutreffend, wenn die Kläger in ihrem schriftsätzlichen Vortrag von einem „Konstruktionsfehler“ der Kombi-Rente sprechen.

Hierüber hätten die Beklagten die Kläger aufklären müssen. Dieser Hinweis wäre nicht etwa deshalb paradox, weil eine zutreffende und vollständige Beratung dann in jedem Fall beinhaltet hätte, dass den Klägern von der Zeichnung der Kombi-Rente abgeraten wird. Die Aufklärung hätte vielmehr richtigerweise einfach dergestalt erfolgen müssen, dass die Kläger darauf hingewiesen werden, dass die Kombi-Rente gerade zur Altersvorsorge ungeeignet ist.

c) Die von den Beklagten in Bezug genommenen Entscheidungen des Landgerichts Darmstadt vom 21.8.2008 (2 O 223/06) und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12.5.2009 (24 U 196/08) tragen dem vorbezeichneten spekulativen Charakter der Kombi-Rente nicht hinreichend Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere nicht, dass der Metzler-Fonds als Tilgungsinstrument eines Altersvorsorgeprodukts per se ungeeignet war. Mit dem Risikoprofil des Fonds setzen sich die Entscheidungen nicht auseinander.

d) Der im Schriftsatz vom 19.7.2011 gestellte Beweisantrag der Beklagten Ziff. 2 auf Einholung eines finanzmathematischen Sachverständigengutachtens (Bl. 256) war abzulehnen. Die Beweiserhebung durch Sachverständigenbeweis ist insoweit nicht erforderlich. Über die Sachkunde zur Feststellung und Bewertung der insoweit streitgegenständlichen Frage verfügt das erkennende Gericht selbst. Denn der hochspekulative Charakter des Metzler-Fonds folgt ohne weiteres aus der Lektüre des diesen Fonds betreffenden Factsheets (Anlage K 8). Die Schlussfolgerung, dass sich diese Bewertung des Tilgungsinstruments des endfälligen Darlehens auf die Bewertung der gesamten Kombi-Rente als hoch spekulativ und infolge dessen als zur Altersvorsorge ungeeignet darstellt, stellt ihrerseits eine sich geradezu aufdrängende -- und ohne sachverständige Beratung anzustellende - Schlussfolgerung dar.

Nichts anderes folgt aus der in der Computer-Analyse der Beklagten Ziff. 1 enthaltenen persönlichen Berechnung für die Kläger. Aus dieser folgt in einer zur hinreichenden Überzeugungsbildung des Gerichts genügenden offensichtlichen Deutlichkeit der enge funktionale Korridor, innerhalb dem das Gesamtkonzept der Beklagten den von ihnen

versprochenen Erfolg zu bewirken geeignet ist und damit die grundsätzliche Ungeeignetheit dieses Konzepts zur Altersvorsorge.

4. Diese Aufklärungspflichten haben die Beklagten Ziff. 1 und Ziff. 2 verletzt.

a) Über den hoch spekulativen Charakter der Kombi-Rente klärt der Prospekt nicht auf. Vielmehr wird die Kombi-Rente in diesen gerade unzutreffend als zur Altersvorsorge geeignetes Produkt dargestellt. Zwar ist es zutreffend, dass der Prospekt durchaus auch mit der Kombi-Rente verbundene Risiken darstellt. Anstelle jedoch zutreffend über die Ungeeignetheit des Gesamtkonzepts zur Altersvorsorge aufzuklären führt der Prospekt auf S. 1 und S. 2 aus: „Eigenvorsorge duldet keinen Aufschub. Über Ihren Lebensstandard im Alter entscheiden Sie heute“ und „Ein etwas anderer Weg zur Altersvorsorge [...]“. Diese Angaben des Prospekts stehen in Widerspruch zu dem oben dargestellten Umstand, dass die Kombi-Rente als Produkt zur Altersvorsorge per se ungeeignet ist.

b) Darüber hinaus klärt der Verkaufsprospekt zwar über bestimmte Risiken einzelner Vertragsbestandteile der Kombi-Rente auf. Der hoch spekulative Charakter des Gesamtkonzepts wird jedoch an keiner Stelle erwähnt.

c) Schließlich steht nach Abschluss der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass auch der Zeuge ██████████ die Kläger weder über die Ungeeignetheit des Metzler-Fonds als sicheres Tilgungsinstrument des endfälligen Darlehens noch über den hoch spekulativen Charakter des Gesamtkonzepts der Kombi-Rente aufgeklärt hat. Soweit ██████████ – In für das Gericht glaubwürdiger, weil schlüssiger, nachvollziehbarer und, bezogen auf die insoweit wesentlichen Aspekte auch widerspruchsfreier Weise bezeugt hat, er habe bei der Beratung der Kläger über bestimmte Chancen und Risiken aufgeklärt (Bl. 214), vermochte das Gericht nicht den Schluss zu ziehen, dass auch gerade über den hoch spekulativen Charakter des Gesamtkonzepts aufgeklärt wurde.

Denn ausweislich der weiteren Bekundungen der Zeugen gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Zeuge den Klägern die Kombi-Rente durchaus als Instrument zur Altersvorsorge empfohlen hat. Zwar gab der Zeuge insoweit an, dass das Thema Altersvorsorge für die Kläger nicht im Vordergrund gestanden habe (Bl. 214). Dies hielt das Gericht indes nicht für überzeugend. Denn ausweislich des Prospektes war die Kombi-Rente gerade als Modell zur Altersvorsorge konzipiert. Darüber hinaus gab der Kläger Ziff. 1 anlässlich seiner Parteianhörung an, dass er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel durchaus nutzen wollte, um in eine Rente/Altersvorsorge zu investieren (Bl. 209). Im Wesentlichen sei es ihm um Altersvorsorge gegangen (a.a.O.). Die Angaben der Parteianhörung durfte das Gericht gem. § 286 ZPO seiner Überzeugungsbildung zugrunde legen. Einer Vernehmung des Klägers Ziff. 1 als Partei bedurfte es insoweit nicht.

Da der Zeuge schließlich eine Aufklärung zu diesen Punkten nicht bekundet hat und sie sich auch sonst nicht aus den vorliegenden Unterlagen ergibt, ist das Gericht davon überzeugt, dass eine solche Aufklärung nicht stattgefunden hat.

5. Die Beklagten Ziff. 1 und 2 haben die Verletzung ihrer Aufklärungsverpflichtungen jeweils gem. den Vorschriften der §§ 280, 282 BGB a.F. analog zu vertreten.

6. Die Verletzung der Aufklärungspflichten war für den Abschluss der Kombi-Rente durch die Kläger ursächlich. Hierfür spricht die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens. Hiernach ist derjenige, der bestimmte Aufklärungspflichten verletzt hat, dafür beweispflichtig, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten entstanden wäre. Insoweit besteht die Vermutung, dass sich der Geschädigte aufklärungsrichtig verhalten hätte (Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl. 2010, § 280 RdNr. 39).

Die Kausalitätsvermutung setzt allerdings voraus, dass es nur eine bestimmte Möglichkeit aufklärungsrichtigen Verhaltens gibt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die richtige Aufklärung beim Vertragspartner nicht nur eine, sondern mehrere Möglichkeiten aufklärungsrichtigen Verhaltens aufgezeigt hätte. Einen solchen Entscheidungskonflikt haben die Beklagten jedoch nicht dargelegt.

Die Beklagte Ziff. 2 bestreitet zwar die Ursächlichkeit der vorbezeichneten Aufklärungspflichtverletzungen.

Wegen des festgestellten hoch spekulativen Charakter der Kombi-Rente und ihrer hieraus folgenden fehlenden Eignung zur Altersvorsorge und des als Tilgungsinstrument ungeeigneten Fonds hätte es für die Kläger bei anlagegerechter Beratung jedoch nur eine vernünftige Entscheidungsalternative gegeben, nämlich von einem Abschluss der mit der Kombi-Rente verbundenen Verträge Abstand zu nehmen.

7. Der Schadensersatzanspruch ist auch in der geltenden Höhe begründet. Der Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen zielt auf das negative Interesse. Die Kläger sind so zu stellen, als wenn sie die für die Kombi-Rente erforderlichen Verträge nicht abgeschlossen hätten. Dann hätten sie weder die Einmalzahlung noch die 117 monatlichen Raten in den Metzler-Fonds eingezahlt, noch hätten sie Zinsdifferenzen an die LB Swiss Privatbank AG erbringen müssen. Hinzu kommen Fondwechsel- und Transaktionsgebühren. Die Schadensberechnung der Kläger ist schlüssig (Bl. 14). Die Beklagten hätten sich angesichts dieses Vortrags nicht auf pauschales Bestreiten beschränken dürfen, zumal sie wussten, welche Zahlungsverpflichtungen die Kläger eingegangen waren. Das Wissen des Beraters [REDACTED] hatten sie sich jeweils zuzurechnen. Gem. § 421 BGB haften die Beklagten als Gesamtschuldner.

Ein ersatzfähiger Schaden der Kläger liegt ferner in der Belastung mit Verbindlichkeiten aus dem mit der LB Swiss Privatbank AG am 27.12.1999 abgeschlossenen Darlehensvertrag. Insoweit schulden die Beklagten gem. §§ 249, 257 BGB Freistellung.

8. Der Anspruch der Kläger ist nicht verjährt. Die Verjährung bemisst sich vorliegend nach Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB. Hiernach gelten die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der nach dem 1.1.2002 geltenden Fassung. Die Verjährung bestimmt sich mithin nach § 195 BGB.

Gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist vorliegend für den Beginn der Verjährung zusätzlich maßgeblich, wann der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Anspruchsteller hat in der Regel Kenntnis im Sinne dieser Vorschrift, wenn ihm die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage, erfolgversprechend - wenn auch nicht risikolos - möglich ist. Grobe Fahrlässigkeit ist hingegen gegeben, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände geradezu aufdrängen und er leicht zugängliche Informationsquellen nicht nutzt (Palandt /Ellenberger, BGB, § 199 RdNr. 33 und 36).

Ausweislich der vorstehenden Feststellungen handelt es sich in vorliegendem Verfahren bei den den Anspruch begründenden Umständen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB um:

- den hoch spekulativen Charakter des Gesamtkonzeptes der Kombi-Rente und
- die grundsätzliche Ungeeignetheit des Metzler-Fonds als Tilgungsinstrument des endfälligen Darlehens.

Deshalb kommt es - anders als von den Beklagten vorgetragen - nicht darauf an, ob und ab wann die Kläger Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis davon gehabt haben, dass sich der Kurs des Metzler-Fonds nach Vertragsschluss nicht im Sinne der voraus berechneten Prognosen entwickelt. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob und ab wann die Kläger erfahren haben, dass sich die von der Beklagten Ziff. 2 gezahlte Gesamrente erheblich verringert hat.

Von den oben bezeichneten Umständen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB haben die Kläger - so ist das Gericht nach Abwägung aller insoweit maßgeblichen Kriterien überzeugt - erstmals durch ihre Bevollmächtigte Kenntnis erlangt. Denn diese Umstände enthalten wertende Gesamtbetrachtungen und Schlussfolgerungen, die sich den Klägern selbst nicht erschlossen.

9. Die Verurteilung zur Zahlung bzw. Feststellung von Schadensersatz hat - wie in Ziff. 4 des Tenors erkannt - Zug um Zug gegen Abtretung der dort bezeichneten Ansprüche der Kläger zu erfolgen.

Insoweit befinden sich die Beklagten jedoch nicht in Annahmeverzug. Es fehlt jedenfalls an dem hierfür gem. §§ 294, 295 BGB erforderlichen tatsächlichen bzw. wörtlichen Angebot. In diesem Punkt war die Klage abzuweisen.

10. Die Kläger haben gegen die Beklagte Ziff. 1 einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 280 Abs. 1 BGB. Diese Kosten fallen in den Schutzbereich des Schadensersatzanspruch aus c.i.c. (BGH, Urt. v. 30.4.1986, VIII ZR 112/85, RdNr. 18 m. w. N., zit. nach juris). Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes war zweckmäßig und geboten. Der Anspruch besteht jedoch nur in Höhe des den Klägern mit Anlage K 16 tatsächlich in Rechnung gestellten Betrages von EUR 7.409,28. Wegen des darüber hinaus verfolgten Betrages war die Klage im Übrigen abzuweisen.

11. Die Kläger haben gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf die Hauptforderung und die Nebenforderung in Höhe von jeweils fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Die Höhe der Zinsen folgt aus §§ 288 Abs. 2, 247 BGB.

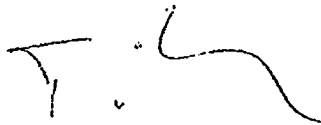
III.

Der mit Schriftsatz vom 19.7.2011 gestellte Antrag des Beklagten Ziff. 2 auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war zurückzuweisen. Soweit dieser bzw. später eingegangene Schriftsätze Tatsachenvortrag enthalten, wurde dieser bei der vorliegenden Entscheidung nicht berücksichtigt. Rechtliche Stellungnahmen, insbesondere zu den mit Hinweisbeschluss vom 6.7.2011 erteilten rechtlichen Hinweisen waren den Beteiligten ohne Weiteres und jederzeit möglich. Ferner war der mit Schriftsatz vom 19.8.2011 (Bl. 261 - 270) gestellte bzw. wiederholte Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zurückzuweisen.

Denn auch in diesem Antrag setzt sich die Beklagte im Wesentlichen mit der Frage der Erörterungsbedürftigkeit von Rechtsfragen auseinander. Da eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht veranlasst war, war auch die hierauf gestützte Verfahrensrüge der Beklagten Ziff. 2 (SS v. 19.8.2011) als unbegründet zurückzuweisen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 Abs. 4 S. 1, 101 Abs. 1 Halbs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung basiert auf dem Klageanträgen Ziff. 1 (Höhe des Zahlungsanspruchs) und Ziff. 2 (Darlehensnennbetrag [DM 999.998,00 – EUR 511.290,86]).



Titze
Richter am Landgericht



Ausgefertigt - Beglaubigt
Stuttgart, den 15. Sep. 2011
Urkundebeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts

